Verantwortlichkeit durch Beratung und Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts verwirklicht werden soll.

Zur Übergabe eines Vergehens an ein gesellschaftliches Gericht sind die staatlichen Rechtspflegeorgane befugt. Die Mehrzahl der Übergaben erfolgt durch die Kriminalpolizei, einige Verfahren werden von den Staatsanwälten übergeben. Übergaben durch Gerichte erfolgen selten. Untersuchungsorgane und Staatsanwälte übergeben mittels einer Verfügung, die Gerichte durch Beschluß.

Hat der Staatsanwalt den Erlaß eines Strafbefehls beantragt, liegen aber die Voraussetzungen des § 58 StPO vor, so übergibt das Gericht das Vergehen dem gesellschaftlichen Gericht (§ 271 Abs. 3 StPO).

Die Übergabeentscheidung bildet die Grundlage für das Tätigwerden des gesellschaftlichen Gerichts und ist eine wichtige Form der Anleitung. Die Qualität der Übergabeentscheidung bestimmt wesentlich die Erfüllung der Aufgaben durch die gesellschaftlichen Gerichte. (Das gesellschaftliche Gericht darf nur über Handlungen beraten, die in der Übergabeentscheidung bezeichnet sind.)

Die Entscheidung muß enthalten (§ 59 StPO)

a) eine zusammen fassende Darstellung des Sachverhalts und der Beweismittel. Die wesentlichen Merkmale des Sachverhalts sind knapp, verständlich und übersichtlich darzulegen. Dabei müssen besonders die Tatsachen und Probleme deutlich werden, auf welche es konkret ankommt. Bei den meisten vorsätzlichen Vergehen, die gesellschaftlichen Gerichten übergeben werden, sind Sachverhalt und Schuldfrage einfach. Bei fahrlässigen Vergehen muß das übergebende Organ überzeugend darlegen, worin es die Fahrlässigkeit des Beschuldigten sieht. Dazu gehört vor allem, die Rechtspflichten zu zeigen, welche dem Beschuldigten in der Tatsituation oblagen, und wie und warum er diese verletzte.

In der Übergabeentscheidung sind die Beweismittel anzuführen, auf welche sich der Tatverdacht stützt. Dazu werden meist die sachlichen Beweismittel und Zeugenaussagen ausreichen. Bei fahrlässigem Vergehen kann es erforderlich sein, vorliegende Sachverständigengutachten soweit zu zitieren, wie es für den Nachweis der Schuld erforderlich ist.

- b) eine rechtliche Würdigung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes. In einfachen Fällen wird es genügen, den Tatbestand anzuführen (z. B. § 158 StGB). In schwierigen Fällen kann es sich als erforderlich erweisen, zu begründen, weshalb die Tatbestandsmerkmale einer oder mehrerer Strafrechtsnormen erfüllt sind.
- c) eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Täters. Es kommt darauf an, solche Merkmale der Persönlichkeit anzuführen, die in unmittelbarer Beziehung zu dem Vergehen stehen und für die Entscheidung über die anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bedeutung sind. Dazu gehören Tatsachen, die Aufschluß über das Motiv der Straftat geben, die Einstellung zur Arbeit (Arbeitsleistungen, -moral, und -disziplin) und zu gesellschaftlichen Verpflichtungen, das Verhalten im Arbeitskollektiv, im Wohngebiet oder in der Familie, sich in der Straftat widerspiegelnde Einstellungen bzw. Denk- und Lebensgewohnheiten.